

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 12	Jahrgang 2010
-----------	---------------

Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf für den Studiengang Bachelor International Management vom 07. September 2010

**Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für beruflich
Qualifizierte an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
für den Studiengang Bachelor International Management
Vom 07. September 2010**

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des BayHSchG sowie § 31 b Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Bewerbungsform und -frist**

Diese Satzung gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die sich schriftlich bis zum 15. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der bis 30.09. des Jahres der Bewerbung abgeleisteten, mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit, bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf beworben haben.

**§ 2
Prüfungsorgane**

Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung ist die Eignungsfeststellungskommission des Studienganges International Management der Hochschule Deggendorf zuständig. Die Bestellung der Eignungsfeststellungskommission ist in der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelor-Studiengang International Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 22.4.2009 geregelt.

**§ 3
Prüfungsverfahren**

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung wird in Form eines schriftlichen Prüfungsteils von 90 Minuten Dauer und eines mündlichen Prüfungsteils von ca. 30 Minuten Dauer durchgeführt.

- (2) Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem Leistungstest und einem Test der persönlichen Studieneignung; neben der fachlichen Qualifikation für das Studium sind auch die Leistungsmotivation und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen Gegenstand der Prüfung.
Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils werden ganze Noten von 1 bis 5 vergeben.
- (3) Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung umfasst Fragen zur Berufs- und Organisationswahl und dem bisherigen Tätigkeitsprofil.
Für die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils werden ganze Noten von 1 bis 5 vergeben.
- (4) Für die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses wird die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils mit 75 v. H. und die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils mit 25 v. H. berücksichtigt.
Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Prüfungsteil und der mündliche Prüfungsteil jeweils für sich mit der Note 4 bestanden sind. Insgesamt ist die Prüfung bestanden, wenn ein ausreichendes Prüfungsgesamtergebnis (schriftlicher und mündlicher Teil ergeben insgesamt die Note 4) erzielt wird.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 5 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Entscheidung über das Prüfungsgesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung trifft die Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung und der einzelnen Prüfungsteile wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens einen Monat vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf stellt bei bestandener Prüfung ein Zeugnis über die Hochschulzugangsprüfung mit der Prüfungsgesamtnote aus.

§ 6 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal zu einem weiteren Anmeldetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Hierbei werden auch Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen mitgezählt.
- (2) Ein wirksamer Rücktritt von der Hochschulzugangsprüfung liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zur Prüfung nicht erscheint.

§ 7 Prüfungsrechtliche Grundsätze

Die Regelungen von § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 Rahmenprüfungsordnung gelten für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung entsprechend.

§ 8 Zulassung zum Studium

Die bestandene Hochschulzugangsprüfung begründet keine Zulassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 14. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 07. September 2010.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 07. September 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07. September durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. September 2010.